

Gesellschaft für Fortschritt in Freiheit e.V. Hannelore Thomas c/o
Postflex #624 Emsdettener Str. 10 48268 Greven
Landtag Nordrhein-Westfalen
Referat I.A.2/AULNV
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

Datum: 06.07.2026

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zur Änderung des Klimaanpassungsgesetzes NRW (Drucksache 18/18827) für die Gesellschaft für Fortschritt in Freiheit e.V.

Grundsätzliche Bewertung

Der Gesetzentwurf verfolgt das legitime Ziel, Vorsorge gegenüber Naturgefahren und möglichen Auswirkungen klimatischer Veränderungen zu treffen.

Bereits bei der Problembeschreibung werden allerdings Begriffe wie Klimawandel und Klimakrise genannt und diese mit Extremwetter-Ereignissen aus zurückliegenden 8 Jahren begründet. Andere oder natürliche Ursachen für die Extremwetter-Ereignisse werden weder erwähnt noch untersucht. Dabei versteht man unter Klima den mit meteorologischen Methoden ermittelten Durchschnitt der thermodynamischen Prozesse in der Atmosphäre (Wetter) innerhalb eines Zeitraumes von mindestens **30** Jahren.

Die vorgeschlagenen Regelungen beruhen weitgehend auf politischen Zielsetzungen und auf der Übernahme bundesrechtlicher Vorgaben, ohne deren wissenschaftliche Grundlagen, ihre Unsicherheiten, ihre Wirtschaftlichkeit und ihre tatsächliche Wirksamkeit einer eigenständigen Prüfung zu unterziehen.

Der Gesetzentwurf lässt eine nachvollziehbare Folgenabschätzung vermissen und genügt damit nur eingeschränkt den Anforderungen an eine evidenzbasierte Gesetzgebung, ferner weist er erhebliche fachliche, rechtsstaatliche und verwaltungspraktische Defizite auf und es stellt sich die berechnigte Frage, warum ein ursprünglich auf langfristig wirkende Maßnahmen angelegtes Gesetz bereits nach 5 Jahren angepasst werden muss?

1. Fehlende Prüfung von Alternativen und Festlegung bei Kosten

Unter Punkt C wird lapidar festgestellt: „Alternativen: Keine“ und unter Punkt D Kosten: „Zusätzliche Kosten für die öffentliche Verwaltung entstehen durch die Novellierung nicht.“

Derartige Aussagen sind weder fachlich noch gesetzgebungstechnisch überzeugend. Alternativen gibt es immer. Neben freiwilligen Maßnahmen in der Landbewirtschaftung, in der Wasserbewirtschaftung oder beim Hochwasserschutz können z. B. regionale Unterschiede und Priorisierungen (Stadt, Land) vergleichend untersucht und gegenübergestellt werden.

Die Behauptung der Alternativlosigkeit widerspricht dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und stellt die Qualität der Abschätzung der Gesetzesfolgen grundsätzlich in Frage.

Ferner ist festzustellen, dass ein Gesetz, das keine Kosten verursacht, nichts bewirkt. Ein solches Gesetz ist nur ein Beitrag zu mehr Bürokratie ohne erkennbaren Nutzen für die Bürgerinnen und Bürger.

2. Kausale Vorfestlegung ohne wissenschaftliche Offenheit

Der Gesetzentwurf setzt voraus, dass einzelne Extremereignisse wie Hochwasser, Dürreperioden oder Niedrigwasser unmittelbar Folgen einer „Klimakrise“ seien. Eine wissenschaftliche Auseinandersetzung und Einbeziehung weiterer Einflussgrößen unterbleiben. Insbesondere fehlen Betrachtungen zu

- Entwicklung der Flächenversiegelung in den letzten 20 Jahren:
NRW ist das am stärksten versiegelte Flächenland Deutschlands mit einem täglichen Flächenverbrauch von immer noch etwa 6 ha pro Tag.
- Konzepte und Maßnahmen zur Entsiegelung von z. B. stillgelegten Industrie- oder Gewerbeflächen.
- Entwicklung des Windkraftausbaus und dessen klimatischen Konsequenzen:
In den letzten 10 Jahren hat sich die installierte Leistung in NRW mehr als verdoppelt. Der Energieentzug verbunden mit einer möglichen klimatischen Beeinflussung durch die Störung bzw. den Eingriff in das natürliche System des Wassertransportes in der Luft sowie der Zuführung von Kaltluft wird völlig ignoriert.¹
- Einfluss durch Abschaltung von Kraftwerken:
Bei der Verbrennung fossiler Energieträger entsteht nicht nur CO₂, sondern es entstehen auch große Mengen Wasserdampf (aus 1 kg Erdgas entstehen etwa 2 l Wasser). Zusätzlich fehlt regional der Wasserdampf in der

¹ Brugger, Manfred. 2024. «Windwahn – Der Windwahn und seine klimatischen Konsequenzen », Novum-Verlag

Luft aus den Verdunstungskühltürmen der stillgelegten Kraftwerke.

- Veränderungen des Wasserhaushalts durch oben genannte Faktoren: Wasser ist die wesentliche klimatische Komponente. Zur Verdunstung von Wasser sind enorme Energiemengen erforderlich. Diese Energie wird bei der Kondensation im Rahmen der Wolkenbildung wieder abgegeben. Auch Pflanzen schützen sich durch Verdunstung von Wasser vor dem Absterben.
- Landnutzungsänderungen, Eingriffe in Waldflächen durch Windkraftanlagen in Wäldern.
- Mögliche natürliche Klimaschwankungen: Diese werden überhaupt nicht mehr in Betracht gezogen, alles wird dem Menschen untergeschoben: „Menschengemachter Klimawandel durch CO₂“.

Eine sehr komplexe Fragestellung wird also auf eine einzige Ursache reduziert. Eine solche Vorfestlegung entspricht nicht den Anforderungen wissenschaftlicher Redlichkeit.

Zumal die ausschließliche Verantwortlichkeit für Klimaschwankungen durch CO₂ bis heute eine unbewiesene Hypothese ist: Prof. Pustišek suchte weltweit in Hochschulen nach einem Versuch oder belastbaren Beweis für die Wirksamkeit von CO₂ und dessen klimatischer Beeinflussung. Er wurde nicht fündig.²

Trotz dieser Unsicherheit macht die Politik unbeirrt weiter, richtet alle Maßnahmen an der Dekarbonisierung aus, ruiniert gesundes Wirtschaften und vernichtet massenhaft gesellschaftliches Kapital.

3. Fehlende Darstellung von Unsicherheiten

Der Gesetzentwurf vermittelt den Eindruck, zukünftige Entwicklungen seien hinreichend bekannt. Es werden die Pariser Beschlüsse erwähnt, ohne darauf einzugehen, dass deren Basis auf falschen Annahmen des IPCC basierten, welche zwischenzeitlich vom IPCC zurückgezogen wurden.

Dies macht deutlich, dass eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Modelle und Szenarien mit hohen Unsicherheiten versehen sind. Die damit entstehende Scheingenauigkeit ist mit den tatsächlichen Möglichkeiten klimatologischer Langfristprojektionen nicht vereinbar.

Gerade ein Vorsorgegesetz müsste Unsicherheiten transparent machen, anstatt sie auszublenden.

² Pustišek, Andrej. 2024. "CO₂ and Climate Change: Unveiling the Missing Experimental Evidence". *International Journal of Environment and Climate Change* 14 (4):380-85. <https://doi.org/10.9734/ijecc/2024/v14i44124>.

4. Unbestimmte Rechtsbegriffe und Verletzung des Bestimmtheitsgebots

Das Gesetz verwendet eine Vielzahl unbestimmter Begriffe:

- Klimaresilienz,
- zukünftige Auswirkungen,
- geeignet,
- verhältnismäßig,
- wirtschaftlich angemessen,
- soweit möglich,
- soweit erforderlich und zumutbar.

Damit werden die Entscheidungen über die inhaltliche Wertung in die Verwaltungspraxis verlagert. Dies steht in einem Spannungsverhältnis zum rechtsstaatlichen Bestimmtheitsgebot.

Es ist absehbar, dass die Konkretisierung künftig über Verwaltungsvorschriften, Leitfäden und Gutachten erfolgt und damit eine schleichende Ausweitung der Anforderungen stattfindet, ohne dass hierfür eine parlamentarische Legitimation besteht.

5. Bürokratisierung durch ein allumfassendes Berücksichtigungsgebot

Das Berücksichtigungsgebot wird auf praktisch sämtliche Planungen und Entscheidungen öffentlicher Aufgabenträger ausgedehnt.

Neben den bereits jetzt zu beachtenden Rechten (Bauplanungsrecht, Wasserrecht, Naturschutzrecht, Immissionsschutzrecht, Hochwasserschutzrecht) entstehen weitere unbestimmte Anforderungen.

Werden zusätzliche Gutachten erforderlich, die bei Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden müssen? Der Rechtsrahmen hierfür ist undefiniert, ebenso wie die Behauptung, zusätzliche Kosten entstünden nicht. Diese Aussage ist angesichts der vorgesehenen Maßnahmen nicht nachvollziehbar.

Weder werden Kosten für etwaige Entsiegelungsmaßnahmen, Infrastrukturmaßnahmen, Anpassung von Gebäuden, Planungsleistungen, Monitoring und Datenerhebung quantifiziert, noch erfolgt eine volkswirtschaftliche Bewertung.

Es liegt daher der Verdacht nahe, dass wesentliche Folgekosten in spätere Haushaltsperioden oder in Richtung kommunale Haushalte verschoben werden.

7. Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung

Die Verpflichtung zu Klimaanpassungskonzepten soll erst durch spätere Rechtsverordnungen konkretisiert werden. Damit werden wesentliche Inhalte des Gesetzes auf

die Exekutive verlagert. Das Parlament beschließt einen Rahmen, dessen konkrete Belastungen erst später festgelegt werden.

Ist dies verfassungsrechtlich im Hinblick auf das Demokratieprinzip, den Parlamentsvorbehalt, die kommunale Selbstverwaltung bedenkenlos zulässig?

8. Erfolgskriterien und Wirksamkeitsnachweise

Neben den bereits unter 3. beschriebenen Unsicherheiten enthält der Gesetzentwurf weder messbare Ziele noch belastbare Aussagen über die Messung der Wirksamkeit. Es bleibt offen, ob und wann ein Ziel und durch welche Maßnahmen erreicht ist und welche Maßnahmen erfolgreich waren.

Ebenfalls offen bleibt, welche Schäden durch die vorgesehenen Maßnahmen tatsächlich vermieden werden können und in welchem Verhältnis Aufwand und Nutzen stehen.

Damit besteht die Gefahr eines permanenten Ausbaus administrativer Strukturen ohne überprüfbaren Mehrwert.

9. Vermischung fachlicher und gesellschaftspolitischer Ziele

Ein Gesetz zur Anpassung an Naturgefahren wird mit Themen wie sozialer Ungleichheit, Geschlechtergerechtigkeit und Frauenquoten vermischt.

Es werden fachliche Fragestellungen mit allgemeinen gesellschaftspolitischen Zielsetzungen vermischt. Diese Erweiterungen sind sachfremd und tragen nicht zur Problemlösung bei.

Der Schutz vor Hochwasser, Starkregen oder Hitze hängt weder von der Geschlechterzusammensetzung eines Beirates noch von gleichstellungspolitischen Zielsetzungen ab.

Schlussfolgerung

Der Gesetzentwurf vermittelt den Eindruck einer weitgehenden politischen Vorfestlegung, ohne dass eine ausreichende wissenschaftliche, wirtschaftliche und verfassungsrechtliche Prüfung erfolgt ist.

Er schafft zusätzliche Bürokratie, erweitert unbestimmte Rechtsbegriffe, verlagert wesentliche Entscheidungen auf spätere Rechtsverordnungen und verzichtet auf messbare Zielgrößen sowie belastbare Kosten-Nutzen-Analysen.

Der Gesetzentwurf sollte daher in der vorliegenden Form nicht verabschiedet werden.

Vor einer möglichen Beschlussfassung sind insbesondere erforderlich:

- eine unabhängige wissenschaftliche Folgenabschätzung einschließlich Darstellung der Unsicherheiten
- eine vollständige Kosten-Nutzen-Analyse
- messbare und überprüfbare Zielgrößen
- eine stärkere Begrenzung unbestimmter Rechtsbegriffe und deren eindeutige Definition
- die Wahrung des Parlamentsvorbehalts und der kommunalen Selbstverwaltung
- die Beschränkung des Gesetzes auf seinen eigentlichen Zweck, nämlich die Vorsorge gegenüber Naturgefahren und klimatischen Risiken.

Ein Gesetz, das tief in Planungs-, Verwaltungs- und Investitionsentscheidungen eingreift, muss den Anforderungen an Bestimmtheit, Verhältnismäßigkeit und wissenschaftliche Nachvollziehbarkeit genügen. Der vorliegende Gesetzentwurf wird diesen Anforderungen nicht ausreichend gerecht.

Der Gesetzentwurf weist erhebliche fachliche, rechtliche und methodische Defizite auf und genügt in wesentlichen Punkten nicht den Anforderungen an eine nachvollziehbare, evidenzbasierte Gesetzgebung. Er verwendet zahlreiche unbestimmte Rechtsbegriffe und überlässt wesentliche Entscheidungen späteren Rechtsverordnungen.



Manfred Brugger
Diplom-Ingenieur (FH)

Hinweis:

Diese Stellungnahme wurde unentgeltlich und ohne wirtschaftliche oder parteipolitische Interessen erstellt. Der Autor ist politisch unabhängig.